



Pet 3-19-17-21611-026896

04178 Leipzig

Mutterschutzgesetz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 6. Mai 2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen überwiegend entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition möchte der Petent durch den Deutschen Bundestag einen Beschluss zur Gewährleistung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Bezug auf die Mutterschaft erreichen. Mütter seien mindestens finanziell so zu stellen, als wäre keine Schwangerschaft eingetreten. Die Dauer der finanziellen Leistung solle einem Ermessensspielraum unterliegen und andere diesbezügliche Sozialleistungen und Regelungen sollten angepasst werden.

Der Petent führt aus, dass Artikel 3 des Grundgesetzes dazu verpflichten würde, die Gleichberechtigung von Mann und Frau zu gewährleisten. Er befürchtet, dass die Nichteinhaltung dieser Pflicht mit verantwortlich sei für demografische Probleme und soziale Notlagen von Müttern.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 90 Mitzeichnungen und 7 Diskussionsbeiträge vor.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung aufgeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass das grundsätzliche Anliegen der Petition uneingeschränkt geteilt wird. Die Gleichberechtigung von Frau und Mann ist nicht nur staatliche Verpflichtung, sondern auch für alle parlamentarischen Gremien Richtschnur bei ihren Entscheidungen. Die politischen Maßnahmen orientieren sich an der bestmöglichen Verwirklichung dieses Gebotes und sind einer ständigen Fortentwicklung unterzogen.

Um Familie und Beruf zu vereinbaren sind zahlreiche Gesetze und Regelungen erlassen worden, die unter anderem auch dafür sorgen, dass das Einkommen von werdenden Müttern entsprechend abgesichert ist.

Deutschland verfügt bereits über einen umfangreichen Mutterschutz von mindestens 14 Wochen mit Zahlung von grundsätzlich 100 Prozent des letzten Gehaltes.

Außerdem gibt es eine zusätzliche finanzielle Absicherung durch das Elterngeld. Das Elterngeld gleicht fehlendes Einkommen aus, wenn Eltern ihr Kind nach der Geburt betreuen. Eltern, die sich Erwerbs- und Familienarbeit partnerschaftlich teilen möchten, werden besonders durch das ElterngeldPlus unterstützt. Das Elterngeld gehört zu den Familienleistungen in Deutschland, die von der Bevölkerung am meisten geschätzt werden. Es sichert die wirtschaftliche Existenz der Familien und hilft Vätern und Müttern, Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Elterngeld gibt es in den Varianten Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus – diese können miteinander kombiniert werden. Auch getrennt lebenden Elternteilen steht das Elterngeld zur Verfügung. Eine geplante Änderung des Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetzes sieht darüber hinaus Verbesserungen und Vereinfachungen für Eltern und Alleinerziehende beim Elterngeld vor. Diese Änderungen sollen zum 1. September 2021 in Kraft treten.

Damit besteht in Deutschland ein umfassender Schutz der (werdenden) Mutter im Zeitraum von sechs Wochen vor und bis ein Jahr nach der Geburt, der weit über die



diskutierte Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes von vier bzw. sechs Wochen hinausgeht. In der Gesamtschau von Mutterschutz-, Elternzeit- und Elterngeldregelungen verfügt Deutschland über ein sehr hohes Schutzniveau und ist damit einer der Spitzenreiter in der EU.

Die Schutzfristen nach der Entbindung betragen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) und in Übereinstimmung mit EU-Recht (Mutterschutzrichtlinie 92/185/EWG) im Regelfall acht Wochen. Bei medizinischen Frühgeburten, bei Mehrlingsgeburten und auf Antrag, wenn bei dem Kind vor dem Ablauf von acht Wochen nach der Geburt eine Behinderung festgestellt wird, verlängert sich die Schutzfrist auf zwölf Wochen. Da sich bei vorzeitiger Entbindung die Schutzfrist nach der Entbindung auf Antrag um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung verlängern kann, beträgt die maximale Schutzfrist nach der Entbindung 18 Wochen. Während der Schutzfristen und für den Entbindungstag hat die Frau gemäß §§ 19 und 20 MuSchG Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, die insgesamt grundsätzlich den vollen Lohn vor der Schwangerschaft ersetzen. Grundsätzlich bemessen sich Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss nach dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung.

Nach § 18 MuSchG erhält eine Frau den Mutterschutzlohn, wenn sie wegen eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots zu ihrem Schutz oder dem Schutz ihres Kindes nicht oder nur in einem beschränkten Umfang beschäftigt werden darf. Der Mutterschutzlohn stellt einen privatrechtlichen Lohnfortzahlungsanspruch bei mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverboten außerhalb der Schutzfristen dar. Eine schwangere oder stillende Frau, die nicht oder nicht vollständig beschäftigt werden darf; erhält von ihrem Arbeitgeber das Durchschnittsarbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schwangerschaft.



Der vom Arbeitgeber zu zahlende Lohnfortzahlungsanspruch wird ihm im Rahmen des Arbeitgeberumlageverfahrens nach dem sogenannten U2-Umlageverfahren von der Krankenkasse ersetzt. An diesem Verfahren nehmen mit Ausnahme der in § 11 Absatz 2 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) genannten Arbeitgeber alle Arbeitgeber teil und haben für ihre Beschäftigten Umlagebeiträge zu zahlen, unabhängig davon, ob sie Frauen beschäftigen oder nicht.

Der Petitionsausschuss ist der Überzeugung, dass sich die bestehenden Regelungen zum Mutterschutz gut bewährt haben und den von dem Petenten geforderten Schutz von Schwangeren und Müttern erreichen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits überwiegend entsprochen worden ist. Eine weitergehende Gesetzesänderung oder -ergänzung kann daher nicht in Aussicht gestellt werden.